

**Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit
von Aufwendungen bei Rehabilitationsmaßnahmen bzw.
Vorsorgeleistungen**

Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover
Beihilfefestsetzungsstelle
38091 Braunschweig

(Name d. Beihilfeberechtigten)
(Vorname d. Beihilfeberechtigten)
(Geburtsdatum)
(Straße)
(PLZ / Ort)

1. Für wen wird die Rehabilitationsmaßnahme bzw. Vorsorgeleistungen beantragt?

(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/> behandlungsbedürftiges Kind <input type="checkbox"/> Begleitkind
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/> behandlungsbedürftiges Kind <input type="checkbox"/> Begleitkind
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/> behandlungsbedürftiges Kind <input type="checkbox"/> Begleitkind

2. Um welche Art der Rehabilitationsmaßnahme bzw. Vorsorgeleistung handelt es sich?

- stationäre Rehabilitationsmaßnahme
- ambulante medizinische Vorsorgeleistung in einem Kurort oder einem entsprechenden Ort
- medizinische Rehabilitationsmaßnahme für Mütter und Väter
- medizinische Vorsorgeleistungen für Mütter und Väter

3. Wo soll die Rehabilitationsmaßnahme bzw. Vorsorgeleistung durchgeführt werden?

(Name der Einrichtung)	(Ort)
------------------------	-------

Bitte Nachweis beifügen:

- bei **stationären Rehabilitationsmaßnahmen**, dass das Krankenhaus oder die Einrichtung die Voraussetzung des § 107 Abs. 2 SGB V erfüllt
- bei **ambulanten medizinischen Vorsorgeleistungen**, dass die Maßnahme in einem anerkannten Kurort mit entsprechender Art- und Ortsbezeichnung i. S. des § 38 Abs. 4 NBhVO durchgeführt wird
- Bei **medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen bzw. Vorsorgeleistungen für Mütter und Väter, auch in Form von Mütter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen**, dass die Maßnahme in einer Einrichtung des Muttergenesungswerkes oder einer gleichartigen Einrichtung durchgeführt wird (bitte zusätzlich angeben, ob der Antrag für das Kind als behandlungsbedürftiges Kind oder Begleitkind erfolgt)

4. Zusätzliche Angaben:

- a) Wurde in den letzten drei Jahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte ambulante medizinische Vorsorgeleistung bzw. in den letzten vier Jahren eine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt und beendet? Ja Nein

Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn in den letzten drei bzw. vier Jahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Vorsorgeleistung bzw. Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt oder beendet worden ist.

Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn die Durchführung der Vorsorgemaßnahme bzw. der Rehabilitationsmaßnahme vor Ablauf der Frist aus medizinischen Gründen dringend erforderlich ist. (bitte Nachweise beifügen)

- b) Ist für die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme bzw. der Vorsorgeleistung eine Begleitperson erforderlich? Ja Nein

Als Nachweis für das Erfordernis einer Begleitperson ist eine Bestätigung der Rehabilitationseinrichtung vorzulegen, dass für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist. Von behinderten Menschen ist die Notwendigkeit einer Begleitperson durch die Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweis nachzuweisen

- c) Steht Ihnen zu den entstehenden Aufwendungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Heilfürsorge, Krankenhilfe, Kostenersatz oder dgl. zu? Ja Nein

Als gesetzliche Anspruchsgrundlage kommen in Betracht: Sozialgesetzbücher V und VI, Knappschaftsgesetz, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz, BGB.

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass alle Angaben Grundlage für die Beihilfegewährung sind. Die Bescheinigung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes liegt bei. Soweit es von der Festsetzungsstelle für erforderlich gehalten wird, bin ich mit der Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens einverstanden.

Datum	Unterschrift des Beihilferechtigten	Bei volljährigen Familienangehörigen: Unterschrift der oder des Volljährigen, für die oder den der Antrag gestellt wird
-------	-------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Hinweise:

Die Aufwendungen für die o. a. Rehabilitationsmaßnahme bzw. Vorsorgeleistung sind nur beihilfefähig, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt, aus der die medizinische Notwendigkeit hervorgeht.

Bei einer stationären Maßnahme ist daneben ärztlich zu bescheinigen, dass ein gleichwertiger Erfolg nicht durch eine ambulante Rehabilitation in einem Kurort oder einem entsprechenden Ort erzielt werden kann.

Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen bzw. Vorsorgeleistungen nach Ziffer 2 des Antrages sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Notwendigkeit vor deren Beginn anerkannt hat.